„Auswärtstickets" – Vertragliche Konstellationen und Implikationen am Beispiel der Fußball-Bundesliga

Von Rechtsanwälten Dr. Tim Bagger von Grafenstein / Paul Fischer, München[1]

I. Einleitung

Dem Fan des Heimteams bzw. dem Zuschauer, der seine Eintrittskarte (Ticket) beim Heimclub[2] erwirbt, ist seine vertragliche Situation beim Besuch eines Bundesligaspiels im Grunde einfach erklärt: Aufgrund seiner Saison-Dauerkarte oder des für das konkrete Spiel erworbenen Tickets ist sein Vertragspartner der Heimclub.[3] Durch den Kauf des jeweiligen Tickets, sei es im Online-Ticketshop oder in einer Vorverkaufsstelle, kommt der sog. Zuschauervertrag[4] zustande. Die tatsächliche Aushändigung des Tickets als kleines Inhaberpapier i. S. v. § 807 BGB[5] stellt dabei einen Teil der Erfüllung des Zuschauervertrags dar.[6] Der Zuschauervertrag enthält in dieser Konstellation neben dem werkvertraglichen Element (= Durchführung der Veranstaltung) als Schwerpunkt[7] sowie dem mietvertraglichen Element (= Zurverfügungstellung eines Sitz- bzw. Stehplatzes mit Sicht auf das Spielfeld) auch ein kaufvertragliches Element, das gemäß § 929 Satz 1 BGB durch Übergabe und Übereignung des Tickets erfüllt wird.

Betreffend die Pflichten aus dem Zuschauervertrag hat der BGH in seinem Zuschauerregress-Urteil am 22. 9. 2016 entschieden,[8] dass aus dem Vertrag für den Zuschauer unter anderem die Pflicht resultiert, die Durchführung des Spiels nicht zu stören. Wird gegen diese Pflicht verstoßen, hat der verantwortliche Zuschauer den daraus folgenden Schaden seines Vertragspartners zu ersetzen.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund lohnt ein Blick auf die vertraglichen Konstellationen der am Kauf von „Auswärtstickets" durch den Auswärtsfan beteiligten Akteure (dazu unter II.). Anschließend werden die Konsequenzen im Hinblick auf das genannte BGH-Urteil vom 22. 9. 2016 dargestellt (dazu unter III.), bevor die gefundenen Ergebnisse thesenartig zusammengefasst werden (dazu unter IV.).

1 Der Autor *Bagger von Grafenstein* ist Rechtsanwalt bei der auf Sportrecht spezialisierten Kanzlei Lentze Stopper in München, Rechtsanwalt *Fischer* bei der auf Sportrecht spezialisierten Kanzlei Martens Rechtsanwälte in München.

2 „Club" steht nachfolgend gemeinschaftlich für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga.

3 Es ist auch denkbar, dass konkreter Vertragspartner ein Dritter, z. B. die Stadionbetriebsgesellschaft oder der Stadioneigentümer, wird. Zu dieser hier nicht vertieften Konstellation hat das OLG Rostock, Urt. v. 28. 4. 2006, Az. 3 U 106/05, NJW 2006, 1819 f. entschieden, dass der Heimclub Schadensersatzansprüche gegen den Heimfan nach den Grundsätzen zum Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter geltend machen kann.

4 Diese Bezeichnung wählte zuletzt der BGH, Urt. v. 22. 9. 2016, NJW 2016 3715. Vgl. auch *Fritzweiler*, in: *Fritzweiler/Pfister/Summerer* (Hrsg.), Praxishandbuch Sportrecht, 3. Aufl. 2014, 3. Teil Kap. 5 Rn. 170 ff.

5 MünchKomm-BGB/*Habersack*, 6. Aufl. 2013, § 807 Rn. 10.

6 So auch *Schulze*, Der Zuschauervertrag, JURA 2011, 484.

7 Zur grundsätzlichen Einordnung des Zuschauervertrags als Werkvertrag Palandt/*Sprau*, 75. Aufl. 2016, Einf v § 631 Rn. 29; *Holzhäuser*, in: *Stopper/Lentze* (Hrsg.), Handbuch Fußball-Recht, 2012, Kap. 18 Rn. 22; *Schulze*, Der Zuschauervertrag, JURA 2011, 484.

8 BGH, Urt. v. 22. 9. 2016, NJW 2016, 3715.

II. Ticketkauf des Auswärtsfans – Die vertraglichen Konstellationen

1. Ablauf in der Praxis

In der Praxis gelangen Auswärtsfans grundsätzlich auf dieselbe Weise an Tickets für das Auswärtsspiel ihres Teams wie an Tickets für Heimspiele: Sie begeben sich entweder zu den lokalen Vorverkaufsstellen ihres Clubs und erwerben dort ein Ticket. Oder sie besuchen den Ticketshop auf der Website ihres Clubs und schließen online den Bestellvorgang für das Ticket ab, welches dort in gleicher Art und Weise wie ein Heimspielticket im Vorverkauf angeboten[9] wird.[10] Je nach Bezugsweg erhält der Auswärtsfan das Ticket direkt ausgehändigt oder einige Tage später per Post zugestellt. Durch Vorlage des Tickets erhält er vor Ort Zutritt zum Stadion und kann die Begegnung seines Teams im Gästeblock verfolgen.

Juristisch liegen diesem Vorgang rechtliche Beziehungen zwischen Heim- und Auswärtsclub (dazu unter 2.), zwischen Auswärtsclub und Auswärtsfan (dazu unter 3.) sowie zwischen Auswärtsfan und Heimclub (dazu unter 4.) zugrunde. Die Auslegung der Verträge erfolgt dabei wie üblich unter Anwendung der §§ 133, 157 BGB, die Auslegung von Satzungsregelungen anhand der Mitgliederinteressen.[11]

2. Heimclub / Auswärtsclub

a) Inhalt der Geschäftsbeziehung

Die Geschäftsbeziehung zwischen Heim- und Auswärtsclub wird in der Bundesliga maßgeblich durch das Verbandsrecht bestimmt. § 3 der Richtlinien zur Spielordnung des DFL e. V.[12] (SpOL) regelt als Teil des Ligastatuts die „Organisation der Veranstaltung".[13] Unter § 3 Ziffer 4 der Richtlinien zur SpOL („Eintrittskarten für Gastmannschaften") findet sich eine ausführliche Beschreibung des Prozederes, an das Heim- und Auswärtsclub aufgrund der Anerkennung der Satzung als Mitglieder des DFL e. V. gebunden sind:

- Dem Auswärtsclub steht ein Ticket-Kontingent von mindestens 10 % der Stadionkapazität des Heimclubs zu.
- Der Heimclub hat den Auswärtsclub zu informieren, wann er mit dem eigenen Ticketverkauf für das entsprechende Spiel beginnt.
- Spätestens acht Wochen vor dem Spiel muss der Auswärtsclub beim Heimclub die von ihm voraussichtlich benötigte Ticketanzahl bestellen. Dabei soll er seiner Bestellung eine möglichst realistische Einschätzung der erwarteten Nachfrage zu Grunde legen.
- Sofern sich die Bestellung im Rahmen des Kontingents des Auswärtsclubs bewegt, muss der Heimclub die bestellte Anzahl von Tickets innerhalb von zwei Wochen an den Auswärtsclub übersenden.
- Der Auswärtsclub hat spätestens sechs Wochen vor dem Spiel mit dem Verkauf der übersandten Tickets an seine Fans zu beginnen. Der Kaufpreis wird dabei durch den Heimclub festgelegt, vom Auswärtsclub eingezogen und an den Heimclub weitergegeben.
- Der Heimclub darf die Zuschauer des Auswärtsclubs nicht schlechter stellen als die Zuschauer des Heimclubs.
- Der Auswärtsclub ist verpflichtet, den Heimclub auf Anforderung über den Verkaufsstand zu informieren.
- Sofern der Auswärtsclub mehr als ein Viertel seines Kontingents beim Heimclub anfordert, muss er mindestens 50 % der bestellten Tickets auch bezahlen. Nicht verkaufte Tickets kann der Auswärtsclub bis zu einer bestimmten Frist an den Heimclub zurückgeben, ohne dass er diese bezahlen muss.[14]

b) Rechtliche Einordnung

Mit der aufgezeigten verbandsrechtlichen Regelung zur Bereitstellung von Tickets für die Auswärtsclubs hat der DFL e. V. Regelungen aufgestellt, anhand welcher die konkrete Geschäftsbeziehung zwischen Heim- und Auswärtsclub beurteilt werden kann.

Gemäß § 3 Ziffer 4 der Richtlinien zur SpOL verkauft der Auswärtsclub die Tickets für den Heimclub in eigenem Namen an seine Fans. Auf den ersten Blick käme eine Einordnung dieser Regelung als satzungsgemäße Vereinbarung eines Kommissionsgeschäfts i. S. v. § 383 HGB in Frage. Gemäß § 383 Abs. 1 HGB ist Kommissionär, wer es gewerbsmäßig übernimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen (des Kommittenten) in eigenem Namen zu kaufen oder zu verkaufen.

Allerdings fehlt es im Rahmen des satzungsgemäß vereinbarten Rechtsverhältnisses der Clubs – neben der Möglichkeit des Auswärtsclubs von den Festpreisen der Tickets abzuweichen – insbesondere an einer Provisionsabrede.[15] Die Clubs haben sich satzungsgemäß darauf verständigt, dass der Ticketverkauf durch den Auswärtsclub unentgeltlich erfolgen soll. Es ist auch davon auszugehen, dass es dem Willen der Clubs entspricht, die getroffene Satzungsregelung als abschließende und spezielle Regelung des Rechtsverhältnisses zu sehen, so dass eine ergänzende Anwendung der Regelungen des Kommissionsrechts nicht in Frage kommt.

Daher ist das Rechtsverhältnis zwischen Heim- und Auswärtsclub als Auftrag i. S. d. § 662 BGB zu qualifizieren. Dazu passt die Pflicht des Auswärtsclubs als Auftragnehmer, das Erlangte, also den Ticketkaufpreis, an den Heimclub als Auftraggeber herauszugeben, § 667 BGB. Auch die Pflicht des Auswärtsclubs zur Auskunft über den Stand des Geschäfts ist vom Auftragsrecht des BGB umfasst (§ 666 BGB).

9 Begriff des „Angebots" hier alltagssprachlich gebraucht; in juristischer Hinsicht handelt es sich um eine „Einladung zum Angebot" (*invitatio ad offerendum*).

10 Vgl. dazu beispielsweise die Ticketshops von Bayer 04 Leverkusen und Eintracht Braunschweig: https://ticketshop.bayer04.de/ SpielAuswahl; http://www.eintracht.com/tickets/news/ (Abruf am 12. 10. 2016). Nur äußerst selten erwerben Auswärtsfans Tickets erst an den Verkaufsstellen am Stadion unmittelbar vor Spielbeginn, da dann die Reise zum Spiel mit dem Risiko eines Ausverkaufs der Tickets und so mit dem Nichtzutritt zum Stadion verbunden wäre.

11 Zur von der Auslegung von Austauschverträgen abweichenden Satzungsauslegung siehe MünchKomm-BGB/*Reuter*, 7. Aufl. 2015, § 25 Rn. 23.

12 DFL Deutsche Fußball Liga e. V.; früher: Die Liga – Fußballverband e. V. (Ligaverband).

13 Spielordnung des DFL e. V. in der Fassung vom 3. 12. 2015: http://s.bundesliga.de/assets/doc/1060000/1059631_original.pdf (Abruf am 17. 10. 2016).

14 Im Fall der Fristversäumnis muss der Auswärtsclub auch die nicht verkauften Tickets bezahlen.

15 Vgl. zu den Kriterien der Abgrenzung der Kommission von anderen Vertragstypen, Baumbach/Hopt/*Hopt* HGB, 37. Auflage 2016, § 383 Rn. 7.

Für eine solche Einordnung als satzungsgemäß geregeltes Auftragsverhältnis spricht insbesondere auch die Berücksichtigung der Interessen der Clubs. Einerseits hat der Auswärtsclub aus identifikatorischen oder sonstigen emotionalen Gründen ein Interesse daran, seinen Fans den Besuch seiner Auswärtsspiele zu ermöglichen und möglichst große Unterstützung zu erfahren. Andererseits verfolgt der Heimclub insbesondere das wirtschaftliche Interesse eines Verkaufs möglichst vieler Tickets für seine Heimspiele. Da er nach § 3 Ziffer 4 Unterziffer 1 der Richtlinien zur SpOL mindestens 10 % des Stadion-Platzkontingents dem Auswärtsclub zur Verfügung stellen muss, hat er auch an dem Verkauf dieser Tickets ein bedeutendes wirtschaftliches Interesse.

Für jeden Club treffen aufgrund der Aufteilung einer Saison in Hin- und Rückrunde beide genannten Interessenkonstellationen zu: In der Bundesliga stehen sich alle Clubs jeweils einmal in der Rolle des Auswärts- und einmal in der Rolle des Heimclubs gegenüber. Die Durchführung des Ticketverkaufs durch den Auswärtsclub entspricht dabei den Clubinteressen bestmöglich: Der Auswärtsclub erreicht seine Fans über die gewohnten Vertriebskanäle. Der Ticketbezug direkt über „ihren" Club ist den Fans vertraut, man hat den gewohnten Ansprechpartner und muss sich nicht in Kontakt mit dem gegnerischen Club begeben. Dadurch werden praktische Hindernisse vermieden (z. B. Ticketbestellung auf der Website des „fremden" Clubs unter Neuanmeldung und Dateneingabe oder gar Besuch dessen Fanshops oder Geschäftsstelle). Auch identifiziert sich der Auswärtsfan meist stark mit seinem Club, so dass die Durchführung des Ticketverkaufs durch den Auswärtsclub gegenüber dem Auswärtsfan auch eine gewisse emotionale Komponente birgt. Vor diesem Hintergrund wirkt sich die praktizierte Konstellation der Durchführung des Ticketverkaufs für den Auswärtsfan durch den Auswärtsclub sowohl positiv auf den wirtschaftlichen Ertrag des Heimclubs bezüglich des Verkaufs von Auswärtstickets als auch auf die tatsächliche Fanunterstützung des Auswärtsclubs aus. Somit umfasst die satzungsgemäße Vereinbarung eines Auftragsverhältnisses zwischen Heim- und Auswärtsclub die bestehende Interessenlage bestmöglich.

3. Auswärtsfan / Auswärtsclub

a) Inhalt der Geschäftsbeziehung

Der Auswärtsfan bestellt das Ticket auf der Website des Auswärtsclubs oder erwirbt es direkt bei dessen Vorverkaufsstellen. Anschließend zahlt er den Ticketpreis an den Auswärtsclub. Spätestens mit Zugang des Tickets beim Auswärtsfan ist der Ticketkauf abgeschlossen.[16]

b) Rechtliche Einordnung

Der Auswärtsfan schuldet den Preis, der Auswärtsclub die Übergabe und Übereignung des Tickets, das dem Auswärtsfan den Besuch des Auswärtsspiels ermöglicht. Auswärtsclub und Auswärtsfan sind somit Parteien des Ticket-Kaufvertrags, § 433 BGB, der in der vorliegenden Konstellation – im Gegensatz zu der oben beschriebenen Heimspiel-Konstellation[17] – selbständiges „Hilfsgeschäft"[18] ist. Bezüglich des Ticketverkaufs tritt der Auswärtsclub dem Auswärtsfan als sog. mittelbarer Stellvertreter gegenüber, da er das Rechtsgeschäft des Ticketverkaufs im eigenen Namen, aber im fremden Interesse und auf fremde Rechnung vornimmt.[19] Die Rechte und Pflichten aus dem losgelösten kaufvertraglichen Element des Zuschauervertrags bestehen also im Außenverhältnis allein zwischen Auswärtsclub und Auswärtsfan. Die Vereinbarung eines Auftragsverhältnisses im Innenverhältnis, wie hier basierend auf der Satzungsregelung der SpOL, ist bei der mittelbaren Stellvertretung die Regel.[20] Aus diesem Innenverhältnis folgt auch die Ermächtigung des Auswärtsclubs nach § 185 BGB, die Erfüllung seiner kaufvertraglichen Pflicht, also die Übergabe und Übereignung des Tickets nach § 929 Satz 1 BGB, zu bewirken.

Auch diese Einordnung ist interessengerecht. Denn das Einschalten eines mittelbaren Stellvertreters ist in aller Regel motiviert durch dessen Zugang zum Marktteilnehmer aufgrund einer besonderen Vertrauensstellung.[21] So liegt es auch hier, da die oben beschriebene besondere Bindung des Auswärtsfans an seinen Club zu berücksichtigen ist. Dem Interesse des Auswärtsfans wird insoweit Rechnung getragen, als er sich bei Ausbleiben der Ticketlieferung oder bei einem Mangel des Tickets (z. B. beschädigter Strichcode) an seinen Club halten kann, dem Interesse des Auswärtsclubs dadurch, dass er seine ATGB in den Kaufvertrag einbeziehen kann und hieraus gegen einen unberechtigten Weiterverkauf von Tickets durch seine Fans vorgehen kann.

4. Auswärtsfan / Heimclub

a) Inhalt der Geschäftsbeziehung

Durch Vorlage des Tickets am Stadioneingang des Heimclubs erhält der Auswärtsfan Zugang zum Stadion. Er erhält einen Platz im Gästeblock und hat von dort aus die Möglichkeit, die Stadioninfrastruktur (Verkaufsstände, sanitäre Einrichtungen etc.) zu nutzen.

b) Rechtliche Einordnung

Der Zuschauervertrag kommt zwischen Auswärtsfan und Heimclub zustande. Das folgt gemäß §§ 133, 157 BGB aus der objektiv erkennbaren Interessenlage sowie dem tatsächlichen Willen der am Vertragsschluss beteiligten Parteien:

- Der *Auswärtsfan* will primär die Durchführung des Bundesligaspiels auf einem Steh- oder Sitzplatz mit Sicht auf das Spielfeld im Stadion erleben. Daneben ist es in seinem Interesse, dass seine Rechtsgüter nicht beeinträchtigt werden, was er von seinem Vertragspartner insbesondere durch Wahrnehmung dessen Verkehrssicherungspflichten (§ 241 Abs. 2 BGB) erwarten darf. Der Auswärtsfan verlangt (berechtigterweise), dass sein Vertragspartner in der Lage ist, das skizzierte Pflichtenprogramm ordnungsgemäß zu erfüllen. Dies ist rechtlich nur demjenigen möglich, der die Organisationshoheit

16 Daneben besteht die Möglichkeit, dass die auf die Bestellung folgende E-Mail bereits die Annahmeerklärung darstellt.

17 Siehe I. Einleitung.

18 So bezeichnet auch *Schulze*, Der Zuschauervertrag, JURA 2011, 481, den Ticketerwerb im Zusammenhang mit dem Zuschauervertrag.

19 Siehe dazu MünchKomm-BGB/*Schubert*, 7. Aufl. 2015, § 164 Rn. 39.

20 Vgl. MünchKomm-BGB/*Schubert*, 7. Aufl. 2015, § 164 Rn. 41.

21 Siehe MünchKomm-BGB/*Schubert*, 7. Aufl. 2015, § 164 Rn. 39.

über die Veranstaltung innehat – im Rahmen eines Bundesligaspiels also dem Heimclub.[22]
- Für den *Auswärtsclub* wäre es mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, auf etwaige Probleme im Zusammenhang mit dem genannten Pflichtenprogramm einzuwirken, etwa durch eine Überprüfung der Verkehrssicherheit im fremden Stadion oder die Sicherstellung der Bespielbarkeit des Platzes. Der Auswärtsclub ist somit im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung nur Erfüllungsgehilfe i. S. d. § 278 BGB.[23]
- Für den *Heimclub* ist es im Rahmen des Zuschauervertrags wichtig, dass er für den Fall einer Verletzung der aus § 241 Abs. 2 BGB folgenden Rücksichtnahmepflichten[24] durch den Auswärtsfan einen vertraglichen Anspruch gegen diesen hat.

Rechtlich kommt dem Auswärtsclub im Rahmen des Abschlusses des Zuschauervertrages die Rolle des in Stellvertretung für den Heimclub handelnden Vermittlers zu, § 164 BGB.[25] Hierbei macht es im Übrigen keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des vertretenen Heimclubs erfolgt oder ob dies aus den Umständen folgt, § 164 Abs. 1 Satz 2 BGB. Letzteres ist beim Kauf eines Auswärtstickets der Fall. Dies folgt zum einen aus der oben dargestellten objektiv erkennbaren Interessenlage und dem tatsächlichen Willen der Parteien. Zum anderen ist der Heimclub als Aussteller des Tickets und damit als Veranstalter des Bundesligaspiels erkennbar, ist doch in aller Regel das Ticket mit den Markenzeichen (Clubwappen), Sponsoren und Stadionnamen des Heimclubs versehen.[26]

5. Ergebnis

Zwischen Heim- und Auswärtsclub liegt der Abwicklung des Auswärtsticketverkaufs ein den §§ 662 ff. BGB zuzuordnendes Auftragsverhältnis zugrunde.

Der Auswärtsfan schließt zwei Verträge im Rahmen des Erwerbs von Auswärtstickets: Den Ticket-Kaufvertrag mit dem Auswärtsclub sowie den Zuschauervertrag mit dem Heimclub. Dass Verbraucher mit einer Willensbetätigung mehrere rechtserhebliche Erklärungen abgeben, die zu mehreren Vertragsschlüssen führen, ist nicht ungewöhnlich. So schließen auch Kunden eines Reisebüros in der Regel zwei Verträge ab, nämlich den Vermittlungsvertrag mit dem Reisebüro und den Reisevertrag mit dem Reiseveranstalter.[27] Selbiges gilt bei der Buchung von Event- oder Erlebnistickets über Vermittlungsplattformen wie *Jochen Schweizer* oder *mydays*, wo die Durchführung des gebuchten Events dem jeweiligen Veranstalter obliegt.[28]

Für den Heimclub folgt aus dieser Konstellation die Herausforderung, dass er seine ATGB sowie seine Stadionordnung für eine wirksame Einbeziehung dem Auswärtsfan bereits im Rahmen des Ticket-Bestellvorgangs zur Kenntnis bringen muss, § 305 Abs. 2 BGB.[29]

III. Implikationen im Hinblick auf BGH, Urt. v. 22. 9. 2016, in diesem Heft, S. 29

Mit Urteil vom 22. 9. 2016 hat der BGH entschieden, dass ein Zuschauer, der seine vertragliche Verhaltenspflicht, die Durchführung des Spiels nicht zu stören, verletzt, für den resultierenden Schaden einzustehen und diesen zu ersetzen hat. Dies gilt auch für eine dem Club vom DFB auferlegte Verbandsstrafe.[30]

Dem vom BGH entschiedenen Sachverhalt lag jedoch die Konstellation „Heimtickets" – also Kauf des Heimfans beim Heimclub für ein Heimspiel – zugrunde. In diesem Fall ist der Heimclub nach Auffassung des BGH aufgrund einer durch den Zuschauer schuldhaft begangenen Verletzung des Zuschauervertrags berechtigt, gemäß §§ 280, 241 Abs. 2 BGB Regress zu fordern.

Diese Erkenntnis kann indes nicht inhaltsgleich auf das Verhältnis zwischen Auswärtsclub und Auswärtsfan übertragen werden. Da in der Praxis einerseits auch die Auswärtsclubs für ungebührliches Verhalten „ihrer" Zuschauer verbandsgerichtlich sanktioniert werden,[31] andererseits aber wie gezeigt der Zuschauervertrag gerade nicht zwischen diesen beiden Protagonisten geschlossen wird, ist eine direkte Inanspruchnahme des Auswärtsfans durch den Auswärtsclub nicht möglich. Mangels bestehenden Zuschauervertrags zwischen Auswärtsfan und Auswärtsclub greift die den Heimclubs gegenüber Heimfans zustehende vertragliche Anspruchsgrundlage nicht direkt.

Zwar wäre eine deliktsrechtliche Haftung des Auswärtsfans gemäß § 826 BGB durchaus denkbar,[32] jedoch ist das Durchgreifen dieses Anspruchs mit Blick auf den Vorsatz der sittenwidrigen Schädigung zweifelhaft.[33] Überdies würde ein Anspruch aus § 826 BGB dem Auswärtsclub jedenfalls nicht den in praktischer Hinsicht wertvollen Genuss der Beweislastumkehr des § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB bescheren. Daher kommt für die Konstellation der Schädigung des Auswärtsclubs durch den Auswärtsfan der Rechtsfigur des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter besondere Bedeutung zu. Die hierfür geforderten Voraussetzungen liegen vor:[34]
- *Leistungsnähe*:[35] Der Auswärtsclub kommt als Dritter hinsichtlich seiner Integritätsinteressen mit der geschuldeten Leistung des Auswärtsfans aus dem Vertrag bestimmungsgemäß in Berührung und

22 So auch *Schulze*, Der Zuschauervertrag, JURA 2011, 484 mit weiteren Nachweisen.
23 Vgl. *Schulze*, Der Zuschauervertrag, JURA 2011, 488 in Fn. 91.
24 Hierzu gehört etwa die Pflicht, die Einrichtung des Stadions (Sitzschalen, Fangzäune, sanitäre Anlagen etc.) nicht zu beschädigen.
25 Im Innenverhältnis ist der Auswärtsclub wie aufgezeigt aufgrund des durch die SpOL geregelten Auftragsverhältnisses zum Vertragsschluss mit dem Auswärtsfan ermächtigt.
26 Zu diesen Kriterien als Anhaltspunkte für das Vorliegen von Umständen i. S. v. § 164 Abs. 1 Satz 2 BGB siehe MünchKomm-BGB/*Schubert*, 7. Aufl. 2015, § 164 Rn. 109.
27 Vgl. MünchKomm-BGB/*Tonner*, 6. Aufl. 2012, § 651 a Rn. 44.
28 Vgl. für das Beispiel *mydays* § 3 Nr. 1 der AGB, https://www.mydays.de/upload/de/agb-tickets.pdf (Abruf am 3. 11. 2016).
29 Dazu müsste beim Erwerb des Auswärtstickets ein Hinweis nicht nur auf die ATGB des Auswärtsclubs, sondern auch ein Link auf die ATGB sowie die Stadionordnung des Heimclubs erfolgen.
30 Vgl. BGH, Urt. v. 22. 9. 2016, NJW 2016, 3715, Rn. 10 ff.
31 Z. B. wurde Eintracht Frankfurt jüngst zu einer Geldstrafe aufgrund von Vorkommnissen während des DFB-Pokalspiels beim 1. FC Magdeburg am 21. 8. 2016 verurteilt, http://www.dfb.de/news/detail/zwei-zuschauer-teilausschluesse-und-auflagen-fuer-frankfurt-117227/ (Abruf am 10. 11. 2016).
32 Siehe hierzu insbesondere jüngst BGH, Urt. v. 22. 9. 2016, NJW 2016, 3715, Rn. 32.
33 Für eine solche Haftung *Bagger/Kober*, SpuRt 2015, 155, 156 f.; *dies.*, jM 10/2015, 360, 363.
34 Zu dieser Thematik ausführlich *Bagger/Kober*, SpuRt 2015, 155 ff.
35 Zu diesem Kriterium Palandt/*Grüneberg*, 75. Aufl. 2016, § 328 Rn. 17.

ist daher denselben Gefahren ausgesetzt wie der Heimclub als unmittelbarer Gläubiger.

- *Gläubigernähe:*[36] Der Heimclub ist gemäß § 20 der DFB-Durchführungsbestimmungen für eine einwandfreie Abwicklung der Veranstaltung verantwortlich.[37] Eine Abwägung der Rechte und (Vertrags-)Pflichten von Zuschauer und Heimclub ergibt, dass der Heimclub als Gläubiger an der Einbeziehung des Auswärtsclubs in den Schutzbereich des Zuschauervertrags ein schützenswertes Interesse hat.
- *Erkennbarkeit:*[38] Der Auswärtsfan als Schuldner kann die Leistungsnähe des Auswärtsclubs sowie dessen Gläubigernähe bei Vertragsschluss erkennen. Auch ist ihm die Einbeziehung des Auswärtsclubs in den Schutzbereich des Vertrags nach Treu und Glauben zuzumuten. Insbesondere kennen Auswärtsfans aufgrund eigener Erfahrungen in einschlägigen Fangruppierungen, umfassender Berichterstattung in den Medien und Dialogen mit „ihren" jeweiligen Clubs die drohenden verbandsgerichtlichen Sanktionen. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die sog. Auswärtsspiel-Strafen, von deren Existenz und Durchsetzung die Durchführung der Veranstaltung störende Zuschauer im Stadion wissen.[39]
- *Schutzbedürftigkeit:*[40] Nach Treu und Glauben besteht ein Bedürfnis der Ausdehnung des Vertragsschutzes auf den geschädigten Auswärtsclub. Ihm stehen keine inhaltsgleichen vertraglichen Ansprüche gegen den Heimclub als Veranstalter und Gläubiger oder einen anderen zu.

Auch wenn das Fanregress-Urteil des BGH nicht direkt auf die Konstellation Auswärtsfan/Auswärtsclub übertragbar ist, kann somit ein wegen Fehlverhaltens „seiner" Fans durch eine Verbandssanktion geschädigter Auswärtsclub Regress beim Auswärtsfan nehmen. Die in der genannten Entscheidung getroffenen Feststellungen zur Frage nach dem Zurechnungszusammenhang bzw. dem Schutzzweck einer verhängten Verbandsstrafe[41] sind auch auf diesen Sachverhalt anwendbar.

IV. Zusammenfassung in Thesen

- Gemäß der Regelung in § 3 Ziffer 4 der Richtlinien zur SpOL verkauft der Auswärtsclub für den Heimclub Tickets an seine (Auswärts-)Fans im eigenen Namen. Diese satzungsmäßig geregelte Abwicklung stellt ein Auftragsverhältnis gemäß §§ 662 ff. BGB dar, wobei der Auswärtsclub als Aufragnehmer, der Heimclub als Auftraggeber fungiert.
- Der Ticket-Kaufvertrag gemäß § 433 BGB kommt zwischen dem Auswärtsfan und dem Auswärtsclub zustande. Bezahlung und Lieferung der Tickets stellen die dingliche Erfüllung des Vertrags dar.
- Der Zuschauervertrag kommt zwischen dem Auswärtsfan und dem Heimclub zustande. Im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses ist der Auswärtsclub in Stellvertretung für den Heimclub handelnder Vermittler.
- Das BGH-Urteil zu den Fanregressen ist nicht inhaltsgleich auf die Situation bei den Auswärtstickets übertragbar. Vor diesem Hintergrund kommen in der Konstellation Auswärtsclub/Auswärtsfan dem deliktsrechtlichen Anspruch aus § 826 BGB sowie der Konstruktion des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter maßgebliche Bedeutung zu.

36 Zu diesem Kriterium jurisPK-BGB/*Schinkels*, 6. Aufl. 2012, § 328 Rn. 77.

37 Siehe auch § 17 Nr. 1 der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen, wonach die Clubs verpflichtet sind, alle organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, Gefahren für die Platzanlage, die Zuschauer und den Spielbetrieb vorzubeugen bzw. abzuwehren.

38 BGH, Urt. v. 22. 1. 1968 – VIII ZR 195/65, NJW 1968, 885 (887); Staudinger/*Jagmann*, BGB (Neubearb. 2009), § 328 Rn. 105.

39 Vgl. OLG Köln, Urt. v. 17. 12. 2015, 7 U 54/15, SpuRt 2016, 83, Rn. 35; a. A. LG Hannover, Urt. v. 26. 5. 2015 – 2 O 289/14, SpuRt 2015, 174 ff.

40 Zu diesem Kriterium Palandt/*Grüneberg*, 75. Aufl. 2016, § 328 Rn. 18; Jauernig/*Stadler*, BGB, 14. Aufl. 2011, § 328 Rn. 27.

41 BGH, Urt. v. 22. 9. 2016, NJW 2016, 3715, Rn. 13 ff.